

Jörg Kraeusel Unterabteilungsleiter IVA

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

FAX +49 (0) 1888 682-2784 FAX +49 (0) 1888 682-882784 E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 4. Januar 2007

BETREFF Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2007

GZ IV A 7 - S 1547 - 1/07

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die für das Jahr 2007 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2007

Vorbemerkungen

- 1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
- 4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).

- 5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
- Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
Gewerbezweig	ermäßigter	voller	insgesamt
	Steuersatz	Steuersatz	
	€	€	€
Bäckerei	776	394	1.170
Fleischerei	616	923	1.539
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	739	1.108	1.847
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.022	1.822	2.844
Getränke (Eh.)	0	332	332
Café und Konditorei	788	677	1.465
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	468	62	529
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.071	517	1.588
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	246	185	431

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Betriebsprüfung –zum Download bereit.

Im Auftrag Kraeusel